



Fall 20 Ein verhängnisvoller Besuch

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des E
 - Fesselung der Hände der F an das Bett mit dem Plan, sie zum Beischlaf zu nötigen + Unterbleiben des Beischlafs infolge Widerstands der F
 - Anbieten der 2.000 € dafür, dass P von Festnahme absieht > E glaubt, dass P über Ermessen verfügt
- Strafbarkeit des A
 - Nichtverhinderung der unmittelbar bevorstehenden Vergewaltigung der F durch E > Untätig-Bleiben des A = Unterlassen
 - E erreicht Versuchsstadium der Vergewaltigung

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E
 - Fesselung der Hände der F an das Bett mit Plan, sie zum Beischlaf zu nötigen + Unterbleiben des Beischlafs infolge Widerstands der F
 - Versuchte Vergewaltigung (§§ 15, 20 I Abs 1 StGB)
 - » Nichterfüllung des objektiven Tatbestandes > kein Beischlaf
 - » Fesselung = Ausführungshandlung > mehraktiges Delikt
 - » Keine absolute Untauglichkeit iS des § 15 Abs 3 StGB
 - » Tatvorsatz
 - » Kein Rücktritt gem § 16 StGB > fehlgeschlagener Versuch
 - » Ergebnis: E verwirklicht §§ 15, 20 I Abs 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E wegen Fesselung der Hände der F an das Bett
 - Freiheitsentziehung § 99 Abs I StGB
 - Entziehung der persönlichen Freiheit > Fesselung
 - Mindestintensität > intensiver Freiheitsentzug im Ausmaß von 20 Minuten
 - Tatvorsatz > Absicht (§ 5 Abs 2 StGB)
 - Ergebnis: E verwirklicht § 99 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E wegen Anbietens der 2.000 € für Absehen von Festnahme durch P
 - Versuchte Bestimmung zum Amtsmissbrauch (§§ 12 Fall 2, 14 Abs 1, 15, 302 Abs 1 StGB)?
 - Verkürzte Prüfung (Kurzprüfung): keine Wissentlichkeit des E in Bezug auf den Befugnismissbrauch des P > E geht von Ermessen aus > kein Wissen in Bezug auf pflichtwidrige Unterlassung der Festnahme
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des E wegen §§ 12 Fall 2, 14 Abs 1, 15, 302 Abs 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E wegen Anbietens der 2.000 € für Absehen von Festnahme durch P
 - Bestechung (§ 307 Abs I StGB)?
 - Verkürzte Prüfung (Kurzprüfung): kein Vorsatz des E auf pflichtwidrige Unterlassung des Amtsgeschäfts (Festnahme) durch P > E geht von Ermessen des P aus
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des E wegen § 307 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E wegen Anbietens der 2.000 € für Absehen von Festnahme durch P
 - Vorteilszuwendung (§ 307a Abs I StGB)?
 - Keine Vollendung des Delikts, weil objektiv kein Konnex des Vorteils zu pflichtgemäßer Unterlassung eines Amtsgeschäfts besteht
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des E wegen Vollendung des § 307a Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E wegen Anbietens der 2.000 € für Absehen von Festnahme durch P
 - Versuchte Vorteilszuwendung (§§ 15, 307a Abs I StGB)
 - Nichtvollendung des objektiven Tatbestandes > kein Konnex des Vorteils zu pflichtgemäßer Unterlassung eines Amtsgeschäfts > P verfügt über kein Ermessen > Unterlassen der Festnahme wäre pflichtwidrig
 - Ausführungshandlung: Anbieten eines Vorteils > 2.000 €
 - Keine absolute Untauglichkeit iSd § 15 Abs 3 StGB
 - Tatvorsatz
 - Ergebnis: E verwirklicht §§ 15, 307a Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A wegen Untätigbleibens trotz bevorstehender Straftat des E
 - Beitragstäterschaft durch Unterlassen an (versuchter) Vergewaltigung (§§ 2, 12 Fall 3, 15, 20 I Abs I StGB)?
 - Keine Garantenstellung des A iSd § 2 StGB > weder aus Gesetz noch aus Vertrag noch aus Ingerenz
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen §§ 2, 12 Fall 3, 15, 20 I Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A wegen Untätigbleibens trotz bevorstehender Straftat des E
 - Unterlassung der Verhinderung einer Straftat (§ 286 StGB)/I
 - Unterlassungssituation > unmittelbar bevorstehende Ausführung einer Vorsatztat
 - Nichtverhinderung der Straftat des E > keine unmittelbare und auch keine mittelbare Verhinderung durch A
 - Tatsächliche Möglichkeit der Verhinderung
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz > auf Begehung der Straftat gerichtet

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A wegen Untätigbleibens trotz bevorstehender Straftat des E
 - Unterlassung der Verhinderung einer Straftat (§ 286 StGB)/2
 - Objektive Bedingungen der Strafbarkeit
 - » Erreichen des Versuchsstadiums durch E > Vergewaltigung wird durch E versucht (siehe oben)
 - » Strafdrohung des nicht verhinderten Delikts über ein Jahr Freiheitsstrafe > §§ 15, 201 StGB ist mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht
 - Keine Strafaufhebung nach § 286 Abs 2 StGB
 - Ergebnis: A verwirklicht § 286 StGB